



Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen bezüglich der Kontrolle auf Betrieben der Primärproduktion

vom 21. Dezember 2020

Zur Berg- und Alpverordnung

Zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Verordnungstexte der Berg- und Alpverordnung (BAIV, SR 910.19), welche erläutert werden, *kursiv* dem Erläuterungstext vorangestellt.

1. Herkunft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Bezeichnung „Berg“

Artikel 4 Absatz 1

Die Bezeichnung «Berg» darf nur verwendet werden, wenn das landwirtschaftliche Erzeugnis aus dem Sömmerungsgebiet nach Artikel 1 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ oder aus dem Berggebiet nach Artikel 1 Absatz 3 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998 stammt.

Die Bezeichnung „Berg“ darf für landwirtschaftliche Erzeugnisse nur verwendet werden, wenn das Erzeugnis entweder aus dem Berggebiet oder aus dem Sömmerungsgebiet stammt. Bei der Umsetzung der BAIV wird zwischen pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen unterschieden.

a) Pflanzliche Erzeugnisse

Bei pflanzlichen Erzeugnissen muss die Produktion auf einer Fläche im Berg- oder im Sömmerungsgebiet nach Artikel 1 Absatz 2 bzw. Absatz 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (landwirtschaftliche Zonen-Verordnung; RS 912.1) erfolgen. Ein Betrieb, der sowohl über Flächen im Berggebiet als auch im Talgebiet verfügt, darf die Bezeichnung „Berg“ nur für diejenigen pflanzlichen Erzeugnisse verwenden, die effektiv auf einer Fläche im Berggebiet oder im Sömmerungsgebiet produziert worden sind.

b) Tierische Erzeugnisse

Bei der Produktion von tierischen Erzeugnissen ist die Gebietszugehörigkeit gemäss Artikel 2 Absatz 5 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung ausschlaggebend. Ein Betrieb, welcher gemäss der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung dem Berggebiet zugeteilt ist, kann somit seine tierischen Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Berg“ kennzeichnen (siehe Tabelle 1). Hingegen darf ein dem Talgebiet zugeordneter Betrieb für seine tierischen Erzeugnisse die Bezeichnung „Berg“ nicht

¹ SR 912.1

verwenden, mit Ausnahme von denjenigen Erzeugnissen, welche in einer unabhängigen Produktionsstätte² im Berggebiet erzeugt wurden (siehe Betriebsformen).

Zusätzlich gilt:

- Für Wiederkäuer sind die Fütterungsvorschriften gemäss Artikel 5 Absatz 1 anzuwenden.
- Bei Nicht-Wiederkäuern muss der Standort der Tierhaltung im Berggebiet liegen.
- Für alle Schlachttiere gelten die Haltungsvorschriften gemäss Artikel 6 Absatz 1.

c) Betriebsformen

Gemäss der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV; SR 910.91) werden verschiedene Betriebs- und Gemeinschaftsformen definiert. Diese können gegebenenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche oder Produktionsstätten sowohl im Tal- als auch im Berggebiet haben. Um eine einheitliche Beurteilung gemäss BAIV sicherzustellen, ist bei diesen Betriebsformen folgendermassen vorzugehen:

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten (Art. 6 LBV): Jede Produktionsstätte eines Betriebes wird entweder dem Berg- oder dem Talgebiet zugeteilt.

Betriebsgemeinschaften (Art. 10 LBV): Eine Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb und wird entweder dem Berg- oder dem Talgebiet zugeteilt. Sie kann mehrere Produktionsstätten aufweisen.

Betriebszweiggemeinschaften (Art. 12 LBV): Betriebszweiggemeinschaften werden als zwei Betriebe behandelt.

Tabelle 1: Übersicht über die Anforderungen an die Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Berg“

	Zuteilung der Fläche	Zuteilung des Betriebes* / Standort der Tierhaltung
Pflanzliche Erzeugnisse	Berg- oder Sömmerungsgebiet	Nicht relevant
Tierische Erzeugnisse von Wiederkäuern	70% der Futtermittel von Flächen aus dem Berg- oder dem Sömmerungsgebiet	Zuteilung des Betriebes: Berggebiet
Tierische Erzeugnisse von Nicht-Wiederkäuern	Nicht relevant	Zuteilung des Betriebes: Berggebiet, Standort der Tierhaltung im Berg- oder Sömmerungsgebiet

* Es kann sich auch um eine Produktionsstätte gemäss Bst. c) handeln.

2. Herkunft der Futtermittel für Wiederkäuer bei der Bezeichnung „Berg“

Artikel 5 Absatz 1

Die Bezeichnung «Berg» darf für tierische Erzeugnisse nur verwendet werden, wenn mindestens 70 Prozent der Futtermittel für Wiederkäuer, bezogen auf die Trockensubstanz, aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen.

² Räumlich erkennbar ist eine Produktionsstätte, wenn sie über eigene Gebäude verfügt, die klar von jenen anderer Betriebe bzw. Produktionsstätten getrennt sind und unabhängig genutzt werden. (gemäss Weisungen und Erläuterungen 2020 zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 [SR 910.91])

Mindestens 70 Prozent der Futtermation für Wiederkäuer müssen aus dem Berggebiet stammen. Diese 70 Prozent der Futtermation setzen sich aus dem betriebseigenen Futter von Flächen aus dem Berggebiet und dem zugekauften Futter aus dem Berggebiet zusammen. Ist eine Berechnung erforderlich, gelten als Mengennachweis für die Berechnung die Erntemengen gemäss der Wegleitung Suisse-Bilanz sowie Lieferscheine und Rechnungen von zugekauftem Futter.

3. Spezielle Anforderungen an die Kontrolle für Bergprodukte

Artikel 12 Absätze 1 Bst. a und c, 2 und 3 Bst. b

¹ Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden:

- a. in Betrieben, die Lebensmittel nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach dieser Verordnung handeln, mit Ausnahme von Sömmerungsbetrieben: mindestens einmal alle zwei Jahre;
- c. in Betrieben, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a produzieren, mit Ausnahme von Sömmerungsbetrieben: mindestens einmal alle vier Jahre;

² Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.

³ Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:

- b. Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.

Die Zertifizierungsstelle legt Kriterien (z.B. Parallelproduktion von Berg- oder Alpprodukten und Nicht-Bergprodukten, Standort der Parzellen, Komplexität der Produktion bzw. Herstellung, Resultate der letzten Kontrollen) fest, anhand deren sie die Betriebe bestimmten Risikoprofilen zugordnet. Diese Zuordnung wird als Basis für die Häufigkeit der zusätzlichen, risikobasierten Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 3 benutzt.

Die Kontrolle von Betrieben der Primärproduktion kann in folgenden Fällen auf administrativem Weg (nicht vor Ort, sondern aufgrund der Akten) durchgeführt werden:

- Auf Betrieben, die pflanzliche Erzeugnisse produzieren und deren landwirtschaftliche Nutzfläche sich gesamthaft im Berggebiet befindet;
- auf Betrieben, welche tierische Erzeugnisse produzieren. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass die Fütterungsvorschriften gemäss Artikel 5 überprüft werden.

Betriebe, welche sowohl über Flächen im Berg- als auch im Talgebiet verfügen und im gleichen Jahr gleiche pflanzliche Erzeugnisse in beiden Gebieten produzieren (Parallelproduktion), sind einem höheren Risikoprofil zuzuordnen und demzufolge gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a oder c vor Ort zu kontrollieren. Bei solchen Betrieben muss insbesondere die Einhaltung der Anforderungen der BAIV in Bezug auf die Warenflusstrennung von pflanzlichen Erzeugnissen, die nicht aus dem Berggebiet oder dem Sömmerungsgebiet stammen, kontrolliert werden (vgl. Ziffer 4).

4. Massnahmen zur Vermeidung von Vermischungen

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c

Die Betriebe nach Artikel 12 Absätze 1–3 müssen:

c. alle Massnahmen treffen, die zur Identifizierung der Warenpartien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht nach dieser Verordnung erzeugt wurden, erforderlich sind;

Landwirtschaftliche Betriebe, welche pflanzliche Erzeugnisse produzieren und sowohl über Flächen im Berg- als auch im Talgebiet verfügen, müssen die Warenflusstrennung sicherstellen. Erzeugnisse, die nicht unter die BAIV fallen (Erzeugnisse aus dem Talgebiet), müssen getrennt von Erzeugnissen aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet gelagert und verarbeitet werden. Ihr Verkauf ist gesondert zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind getrennte Lagervorrichtungen notwendig. Zudem ist die korrekte Kennzeichnung der Erzeugnisse gemäss BAIV sicherzustellen.

5. Zertifizierungspflicht für den Viehhandel

Artikel 10 Absatz 1

Landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel, die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» enthalten, müssen auf allen Stufen der Produktion, des Zwischenhandels und der Herstellung bis einschliesslich der Etikettierung und der Vorverpackung zertifiziert werden.

Auf allen der Primärproduktion nachgelagerten Stufen entlang der Wertschöpfungskette ist jeder Schritt des Zwischenhandels und der Herstellung bis einschliesslich der Etikettierung und der Vorverpackung gemäss BAIV zertifizierungspflichtig. Dies gilt auch für den Viehhandel.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 24. Juni 2013.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Christian Hofer

Direktor

i.O. pas/17.12.20